

# Besonderes Kirchgeld – gerecht und solidarisch



## Besonderes Kirchgeld gerecht und solidarisch



Das *besondere Kirchgeld* ist ein Beitrag zur Steuergerechtigkeit. Es wird von solchen **Kirchenmitgliedern** erhoben, deren Ehegatte keiner steuererhebenden Religionsgemeinschaft angehört – und zwar dann, wenn der Partner, der in der Kirche ist, kein oder nur ein geringes Einkommen bezieht (gering jedenfalls im Verhältnis zum Familieneinkommen insgesamt). Ausgangspunkt ist

dabei das *gemeinsame* Familieneinkommen beider Ehegatten: Das besondere Kirchgeld richtet sich nach dem „Lebensführungsaufwand“, also dem Teil des *gemeinsamen Einkommens*, das dem kirchenangehörigen Ehepartner rechtlich zusteht, über das er also selbstständig verfügen kann.

Wenn beispielsweise ein alleinverdienender Familienvater konfessionslos ist, aber seine Frau und seine Kinder in der evangelischen Kirche sind, zahlte diese Familie bisher keine Kirchensteuer – obwohl sie mehrheitlich zur Kirche gehört. Es geht beim *besonderen Kirchgeld* nicht um eine „Steuer für Ausgetretene“, sondern darum, die Mitglieder im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit zur Mitfinanzierung der kirchlichen Aufgaben heranzuziehen.

**Denn die Kirche ist auch eine Solidargemeinschaft.**

Ein ganz anderer Fall ist es, wenn beide Ehegatten verschiedenen steuererhebenden Kirchen angehören. Dann spricht man von einer „konfessionsverschiedenen Ehe“, und es gilt wie bisher unverändert der sogenannte Halbteilungsgrundsatz für die Kirchensteuer – jede der beteiligten Kirchen erhält die Hälfte der gemeinsam entrichteten Kirchensteuer.

Mit dem ihr anvertrauten Geld begleitet die evangelische Kirche Menschen in allen Lebensphasen. Sie übernimmt soziale Aufgaben. Sie beteiligt sich an der Vermittlung grundlegender Werte, etwa im Kindergarten oder in der Jugendarbeit. Die Kirche übernimmt Dienste in und an der Gesellschaft, auf die der Staat angewiesen ist.

Der Staat erkennt den Wert dieser Arbeiten an und gewährt der Kirche das Recht und die Pflicht zur Beschaffung der entsprechenden finanziellen Mittel. Die Kirchensteuer wird auf die Lohn- und Einkommensteuer erhoben (neun Prozent). Das *besondere Kirchgeld* respektiert die Austrittsentscheidung des verdienenden Partners, zieht aber das Kirchenmitglied in einer solchen Ehe zu einem eigenen Beitrag heran. Diese Praxis ist vom Bundesverfassungsgericht als sachgerecht und verfassungskonform bestätigt worden. Das *besondere Kirchgeld* ist in Stufen gestaffelt je nach Höhe des gemeinsam zu versteuernden Einkommens.

Wenn in einer Ehe das gemeinsam zu versteuernde Einkommen im Jahr unter 60.000 Mark liegt, wird kein *besonderes Kirchgeld* erhoben. Es beträgt nur rund ein Drittel der Kirchensteuer – zwischen 0,24 und 1,2 Prozent des gemeinsam zu versteuernden Einkommens. Das *besondere Kirchgeld* ist wie die Kirchensteuer insgesamt bei der Einkommensteuerveranlagung als Sonderausgabe unbeschränkt abzugsfähig, wodurch

sich die Effektivbelastung noch einmal deutlich verringert.

Übrigens: Werden die Ehegatten steuerlich getrennt veranlagt, wird kein Kirchgeld erhoben.

Die Evangelische Kirche im Rheinland hat das *besondere Kirchgeld* mit Wirkung vom 01.01.2001 eingeführt. Die Rechtsgrundlage zur Erhebung des *besonderen Kirchgelds* findet sich in den jeweiligen Kirchensteuergesetzen der Länder. Es wird jährlich und in der Regel erst bei der Veranlagung zur Einkommensteuer berechnet, also nach Ablauf des Steuerjahres. Alle evangelischen Landeskirchen außerhalb Nordrhein-Westfalens und Bayerns erheben bereits das *besondere Kirchgeld*, ebenso viele katholische Bistümer.

## Noch Fragen? 0800-000 10 34

Unter der gebührenfreien Nummer  
antworten Ihnen Fachleute.

<http://www.kirchgeld.de>

Neue Kirchgeldtabelle			Bemessungsgrundlage ist das gemeinsam zu versteuernde Einkommen (nach § 6 Abs. 2 Satz 2 bzw. § 16 Nr. 4 der Kirchensteuerordnung – KStO)	
für 2001		ab 2002		
	gemeinsames Einkommen in DM	Kirchgeld in DM	gemeinsames Einkommen in Euro	Kirchgeld in Euro
1	60.000 bis 74.999	180	30.000 bis 37.499	96
2	75.000 bis 99.999	300	37.500 bis 49.999	156
3	100.000 bis 124.999	540	50.000 bis 62.499	276
4	125.000 bis 149.999	780	62.500 bis 74.999	396
5	150.000 bis 174.999	1.080	75.000 bis 87.499	540
6	175.000 bis 199.999	1.380	87.500 bis 99.999	696
7	200.000 bis 249.999	1.680	100.000 bis 124.999	840
8	250.000 bis 299.999	2.400	125.000 bis 149.999	1.200
9	300.000 bis 349.999	3.120	150.000 bis 174.999	1.560
10	350.000 bis 399.999	3.720	175.000 bis 199.999	1.860
11	400.000 bis 499.999	4.440	200.000 bis 249.999	2.220
12	500.000 bis 599.999	5.880	250.000 bis 299.999	2.940
13	ab 600.000	7.200	ab 300.000	3.600

# Beispiele

**1.** Herr Müller ist Alleinverdiener. Seine Ehefrau ist evangelisches Kirchenmitglied, er gehört keiner steuererhebenden Kirche an. Herr und Frau Müller haben zwei Kinder.

Zu versteuerndes Einkommen..... 79.871,00 DM  
tarifliche Einkommensteuer..... 14.764,00 DM

Berechnung der Kirchensteuer:  
zu versteuerndes Einkommen  
unter Berücksichtigung von  
Freibeträgen in Höhe von  
19.872 DM für beide Kinder..... 59.999,00 DM

mindestens festzusetzendes  
besonderes Kirchgeld ..... 0,00 DM

Mit der Berücksichtigung der Freibeträge für Kinder sinkt das gemeinsam zu versteuernde Einkommen unter 60.000 Mark. Es wird deshalb kein *besonderes Kirchgeld* festgesetzt.

**2.** Herr Meier ist Mitglied der evangelischen Kirche und hat kein eigenes Einkommen. Seine Ehefrau verdient und ist kein Mitglied einer steuererhebenden Kirche. Die beiden haben keine Kinder.

Zu versteuerndes Einkommen..... 76.032,00 DM  
tarifliche Einkommensteuer  
nach Splitting-Tabelle .....13.332,00 DM

Berechnung der Kirchensteuer:  
zu versteuerndes Einkommen ..... 76.032,00 DM

darauf entfallende  
Einkommensteuer..... 13.332,00 DM

mindestens festzusetzendes  
besonderes Kirchgeld ..... 300,00 DM

Damit beträgt das *besondere Kirchgeld* etwas mehr als ein Viertel der Kirchensteuer, die von den Meiers zu zahlen wäre, wenn die Ehefrau Kirchenmitglied wäre (9 Prozent von der Einkommensteuer = 1.199,88 DM).

**3.** Frau Schulze ist Mitglied der evangelischen Kirche. Ihr Ehemann ist konfessionslos. Sie haben beide Einkünfte, Kinder haben sie keine.

zu versteuerndes Einkommen 185.000,00 DM  
tarifliche Einkommensteuer ..... 54.464,00 DM

Berechnung der Kirchensteuer:  
zu versteuerndes Einkommen ...185.000,00 DM  
darauf zu zahlende  
Einkommensteuer..... 54.464,00 DM

auf die Ehegattin, die der Kirche angehört, entfällt davon folgender  
Einkommensteueranteil: ..... 12.909,00 DM

die festzusetzende Kirchensteuer beträgt 9 Prozent  
von 12.909,00 DM .....1.161,81 DM

Nach Anwendung der Tabelle ergibt sich ein besonderes  
Kirchgeld in Höhe von: .....1.380,00 DM

Das Ehepaar Schulze muss deshalb 218,19 Mark nachzahlen. Die entrichtete Kirchensteuer des Ehegatten von 1.161,81 Mark wird in voller Höhe angerechnet. Sie unterschreitet jedoch das festzusetzende *besondere Kirchgeld*.

(Für alle drei Beispiele  
gelten die Steuertabellen 2001.)

## Noch Fragen? 0800-000 10 34

Unter der gebührenfreien Nummer  
antworten Ihnen Fachleute.

<http://www.kirchgeld.de>